Verwiegung angeordnet? Das ist zu tun!

Die Polizei macht Jagd auf Achslastsünder. Davon ist auch die Kranbranche betroffen. KM informierte sich bei Fachleuten über die möglichen Probleme beim Verwiegevorgang selbst und erfragte bei Fachanwalt Gerhard Michel, was im Fall des Falles zu tun ist.

Bilder: Benjamin Nolte

Werden die vom Gesetzgeber festgelegten Achslasten und Gesamtgewichte überschritten, führt dies zu einer verstärkten Schädigung der Infrastruktur. Darum schützt die Einhaltung der Achslasten die Infrastruktur. Und entsprechende Kontrollen der Behörden sollen die Unternehmen zur Einhaltung der Achslasten bewegen.

Dies ist durchaus legitim – gilt aber auch für den „normalen" Schwerverkehr, denn es ist ein unter Fachleuten eher offenes Geheimnis, dass so manche Lkw-Antriebsachse eines 40 t-Sattelzuges doch zum Teil deutlich über der zulässigen Achslast von 11,5 t liegt. Von Verwiegungen betroffen sind allerdings regelmäßig ausschließlich Fahrzeuge mit gelben Rundumleuchten.

Eine Verwiegung aber kostet Zeit und damit Geld und kann richtig teuer werden, wenn die Weiterfahrt untersagt wird. Besonders ärgerlich wird es, wenn zum Beispiel bei Schwertransporten über 100 t durch eine Transportprozessplanung einerseits und der Abfahrtkontrolle durch einen Sachverständigen andererseits die Einhaltung der Gewichte und Achslasten dokumentiert ist.

Schon unterschiedlich abgefahrene Reifen können das Wiegeergebnis verfälschen.

Wenn dies vorliegt, so der Fachanwalt Gerhard Michel gegenüber KM, kann der Fahrer nach § 31c StVZO die Einhaltung der Gewichte im Prinzip glaubhaft machen und müsste nicht verwiegen lassen. Wird die Verwiegung trotzdem angeordnet, macht sich die Polizei im „Rahmen der Amtspflichtverletzung schadenersatzpflichtig". In der Regel aber kommt es dennoch zur Verwiegung.

Bei Sondertransporten unter 100 t, die ohne Transportprozessplanung und Abfahrtkontrolle durchgeführt werden, ist diese „Glaubhaftmachung" schwieriger. Bei Schwertransporten ist dies am ehesten über die Genehmigung nach § 70 gemeinsam mit dem durch den Auftraggeber bestätigten Frachtgewicht möglich, bei Mobilkranen jedoch müsste jedes Mal vor Fahrtantritt eine Verwiegung durch einen Verwiegemeister auf einer geeichten Waage mit Verwiegeprotokoll und Verwiegestempel durchgeführt werden. Doch dies wird dann ebenfalls keine Garantie sein, dass die Verwiegung nicht trotzdem angeordnet wird.

Und dieser Verwiegevorgang selbst hat nun auch so seine Tücken. Problematisch gestaltet sich insbesondere das Auffahren auf die gängige Radlastwaage. Die betreffende Achse befindet sich in diesem Moment auf einem höheren Niveau als die übrigen Achsen. Auch wenn es sich dabei um Millimeter handelt, kann das Wiegeergebnis erheblich abweichen.

Dies hat sich wohl inzwischen auch beim Hersteller der Waage herumgesprochen. Jedenfalls soll dieser inzwischen nach KM-Informationen in seine Gebrauchsanleitung den Hinweis aufgenommen haben, dass beim Verwiegen ALLE Achsen unterlegt sein müssen. Doch offenbar hält sich die Polizei ärgerlicherweise nicht in jedem Fall daran und nimmt so falsche Ergebnisse in Kauf.

KM

Das sollte der Fahrer tun:

- **Ruhig bleiben!**
- Dokumente zum Transport vorlegen, ansonsten
- **KEINE ANGABEN ZUR SACHE!**
- Firma benachrichtigen
- Auf Unterlegung ALLER Achsen bestehen (wenn möglich vor Zeugen)
- Adressen von möglichen Zeugen erfragen
- Verwiegevorgang fotografieren
  (unter anderem: Unterlegung der nicht verwogenen Achsen, Verwiegung hat **vorwärts und rückwärts** zu erfolgen)
- **Aushändigung des Verwiegeprotokolls verlangen!**

Das sollte das Unternehmen tun:

- Schriftlich Widerspruch einlegen – mit Verweis auf mögliche Schadenersatzansprüche – insbesondere bei Stilllegung bei geringfügiger Überschreitung.

Wann wird stillgelegt?

- Bei **geringfügiger Überschreitung** (50 – 150 kg) sollte **keine Stilllegung** erfolgen. Geschieht dies doch, **unbedingt schriftlich Widerspruch** einlegen **UND** auf den **Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verweisen**.
- Bei **Überschreitungen bis 5 %** Gesamtgewicht droht in einigen Bundesländern die Stilllegung, in anderen Bundesländern wird eine solche Überschreitung lediglich mit der Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens geahndet.
- **Überschreitungen von 10 %** und mehr führen zur Stilllegung

BROSHUIS HOLLAND

Einzelradaufhängung

SL-Trailers:
- 12 t pro Achslinie
- 790 mm Ladehöhe (Semi)
- Niedriges Eigengewicht
- Niedrige Unterhaltskosten
- Einfacher Reifenwechsel

SL-Trailers:
super leicht, super niedrig

BROSHUIS B.V.
P.O. Box 468
NL 8260 AL Kampen

Industrieweg 22
NL 8263 AD Kampen

T +31 (0)38 337 28 00
F +31 (0)38 337 28 88
contact@broshuis.com
www.broshuis.de